



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel, Claudia Köhler BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 22.11.2023

Unterstützung der Kommunen bei der Aufnahme von Geflüchteten und Verteilung der Integrationspauschalen 2021, 2022 und 2023 auf die Kommunen

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie hoch waren im Jahr 2022 die tatsächlichen Kosten des Freistaates für Asyl und Integration (siehe die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Gülseren Demirel [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN] anlässlich der Plenarwoche in der 4. KW 2023; bitte die Kosten genau nach den Ausgabenposten auflisten und dabei die Ausgaben für die Kommunen und auch hier die genauen Posten benennen)? 4
- 1.2 Wie hoch waren im Jahr 2023 die tatsächlichen Kosten des Freistaates für Asyl und Integration (bitte die Kosten genau nach den Ausgabenposten auflisten und dabei die Ausgaben für die Kommunen und auch hier die genauen Posten benennen)? 4
- 1.3 Wie genau erfolgt die Erstattung an die Kommunen (v. a. für dezentrale Unterbringung; siehe Teilbereich „Asyl“ im jährlichen Zuwanderungs- und Integrationsfonds im Haushaltsplan; bitte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 genau die Zahlungen an die einzelnen Kommunen und Ausgabenposten benennen)? 5
- 2.1 Wie genau erfolgen die Ausgaben für Sicherheit (siehe Teilbereich „Asyl“ im jährlichen Zuwanderungs- und Integrationsfonds im Haushaltsplan; bitte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 genau die Ausgabenposten benennen)? 5
- 2.2 Wie genau erfolgen die Ausgaben für Gemeinschaftsverpflegung (siehe Teilbereich „Asyl“ im jährlichen Zuwanderungs- und Integrationsfonds im Haushaltsplan; bitte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 genau die Ausgabenposten benennen)? 5
- 2.3 Wie genau haben die bayerischen Kommunen die geleisteten Integrationspauschalen für die Jahre 2021 und 2022 verwendet (bitte die genauen Höhen in den jeweiligen Jahren und die genauen Ausgabenposten in den Kommunen benennen)? 6
- 3.1 Wie genau werden die Kommunen die 120 Mio. Euro Integrationspauschale des Bundes für das Jahr 2023 anwenden (bitte nach Kommunen auflisten)? 6

3.2	Sollten die Integrationspauschalen für den Freistaat aus den Jahren 2021, 2022 und 2023 nicht ausgeschöpft werden, fließen die finanziellen Mittel wieder an den Bund zurück (bitte die genauen Zahlen für die Jahre 2021, 2022 und 2023 benennen)?	6
3.3	Sollten die Integrationspauschalen an den Bund zurückgeflossen sein bzw. wieder zurückfließen, wie passt dies zu der Aussage, dass die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten finanziell überlastet sind?	7
4.1	Warum erarbeitet die Staatsregierung gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden kein Konzept, sollten die Kommunen die finanzielle Unterstützung des Bundes bei der Versorgung und Unterbringung von Geflüchteten nicht verwenden können?	7
4.2	Warum wird das Vorhalten von Unterbringungskapazitäten (Vorhaltekosten) finanziell seitens der Staatsregierung nicht unterstützt?	7
4.3	Warum wird die Übernahme der nicht vom Jobcenter übernommenen Unterbringungskosten für Geflüchtete im Bezug von Mitteln nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II), die noch in Sammelunterkünften wohnen, als regelhafte Leistung nicht installiert?	7
5.1	Warum wird eine Kompensation für Gesundheits- und Pflegekosten nach SGB XII sowie des kommunalen Anteils an den Kosten der Unterkunft nach SGB II (KdU) nicht aufgenommen?	7
5.2	Warum werden die Kapazitäten der Landesaufnahmeeinrichtungen nicht erhöht?	8
5.3	Warum werden weiterhin den Kommunen keine landeseigenen Immobilien des Freistaates Bayern zum Zwecke der Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung gestellt?	8
6.1	Falls doch Immobilien zur Verfügung gestellt werden, welche (bitte die Standorte, die Kapazität und die Belegung benennen)?	8
6.2	Wie viele bundeseigene Immobilien werden in Bayern zur Flüchtlingsunterbringung genutzt (bitte die Standorte, Kapazitäten, die tatsächliche Belegung und die zusätzlich geplanten in Bayern zur Flüchtlingsunterbringung genutzten bundeseigenen Immobilien benennen)?	8
6.3	Wie möchte die Staatsregierung die Forderungen der Integrationsgipfel der oberbayerischen Landräte und der Kreisvorsitzenden des Gemeindetags erfüllen, die bei der Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten den Personalmangel, fehlende Liegenschaften des Freistaates und eine faire Verteilung Geflüchteter bis hinunter auf die Gemeindeebene thematisiert haben (bitte die genauen Maßnahmen benennen, die auf die genannten Punkte eingehen)?	9
7.1	Wie viele Geflüchtete hat Bayern aktuell nach dem Königsteiner Schlüssel aufgenommen (bitte nach Regierungsbezirken, Unterbringungsformen ANKER und Dependancen, Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften sowie ukrainischen Geflüchteten und Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern trennen)?	9

7.2	Wie viele Geflüchtete sind in den Kommunen untergebracht (bitte nach Unterbringungsformen und Kommunen auflisten sowie ukrainische Geflüchtete und Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern trennen und nach den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 auflisten)?	9
7.3	Sollten keine Zahlen auf der kommunalen Ebene genannt werden, wie kann dann die Aussage getroffen werden, dass die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten überfordert sind (siehe zuletzt die Protokollerklärung des Freistaates Bayern bei der Besprechung der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler am 06.11.2023: „Der irreguläre Migrationsdruck muss unverzüglich und umfassend begrenzt werden. Ansonsten drohen die völlige Überforderung der Kommunen und eine Gefährdung der politischen Stabilität des Landes. [...] Es bedarf einer realistischen Integrationsgrenze für Deutschland, die sich am Leistungs- und Integrationsvermögen der Kommunen orientiert.“)?	10
8.1	Wie viele Geflüchtete sind auszugsberechtigt (bitte nach Regierungsbezirken, Unterbringungsformen und Kommunen auflisten)?	10
8.2	Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung im Rahmen der Städtebauförderung im Jahr 2023 eingeleitet, um Wohnraum auch für Geflüchtete zu schaffen (bitte nach Anzahl geschaffener Wohneinheiten getrennt nach Regierungsbezirken auflisten)?	11
8.3	Wie viele Gemeinden wurden im Rahmen der Initiative „Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen“ im Jahr 2023 dabei unterstützt, Wohnraum für Geflüchtete zu schaffen (bitte die Gemeinden nach Landkreisen und Regierungsbezirken auflisten)?	11
	Anlage zu Frage 6.1 – Staatliche Liegenschaften in Nutzung	12
	Anlage zu Frage 6.2	13
	Hinweise des Landtagsamts	14

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 03.01.2024

Vorbemerkung:

Im Jahr 2023 wendet der Freistaat Bayern erhebliche Landesmittel in Höhe von rund 2,73 Mrd. Euro (vorläufig geschätzte „Ist-Ausgaben“) im Bereich Asyl und Integration auf. Er leistet dabei auch in großem Umfang Erstattungen und sonstige Ausgleichsleistungen für die Unterbringung und Versorgung Geflüchteter sowie für sonstige flüchtlingsbezogene Kosten an die Kommunen – für 2023 sind 925,1 Mio. Euro veranschlagt (die Zahlen sind der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister aus 03/2023 entnommen).

Im Unterschied zu anderen Ländern ist die Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern in Bayern Aufgabe des Freistaates. Diese Kosten trägt der Freistaat grundsätzlich alleine. Die Kommunen werden insofern also erst gar nicht belastet.

Zudem duldet der Freistaat viele Fehlbeleger in den staatlichen Unterkünften, insbesondere aus der Ukraine. Auch das entlastet die Kommunen in finanzieller wie organisatorischer Hinsicht stark.

Allein für die Unterbringung und Versorgung von in bayerischen Asylunterkünften untergebrachten Personen wird der Freistaat Bayern dieses Jahr rund 1,8 Mrd. Euro aufwenden. Die bundesseitig für die Unterstützung der Länder vorgesehenen Mittel decken lediglich einen sehr kleinen Bruchteil dieser Kosten ab.

- 1.1 Wie hoch waren im Jahr 2022 die tatsächlichen Kosten des Freistaates für Asyl und Integration (siehe die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Gülseren Demirel [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN] anlässlich der Plenarwoche in der 4. KW 2023; bitte die Kosten genau nach den Ausgabenposten auflisten und dabei die Ausgaben für die Kommunen und auch hier die genauen Posten benennen)?**

Hierzu wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann (SPD) „Flüchtlingshilfe durch Mittel des Freistaates Bayern“ vom 16.05.2023 (Drs. 18/29957 vom 12.10.2023, dort zu Frage 2b) verwiesen. Eine Aufschlüsselung nach genauen Posten, über die in der Drs. 18/29957 aufgeführte Tabelle hinaus, wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

- 1.2 Wie hoch waren im Jahr 2023 die tatsächlichen Kosten des Freistaates für Asyl und Integration (bitte die Kosten genau nach den Ausgabenposten auflisten und dabei die Ausgaben für die Kommunen und auch hier die genauen Posten benennen)?**

Die „Ist“-Ausgaben des Freistaates im Jahr 2023 stehen im Zeitpunkt der Beantwortung (diese erfolgt im noch laufenden Haushaltsjahr) noch nicht fest.

1.3 Wie genau erfolgt die Erstattung an die Kommunen (v. a. für dezentrale Unterbringung; siehe Teilbereich „Asyl“ im jährlichen Zuwanderungs- und Integrationsfonds im Haushaltsplan; bitte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 genau die Zahlungen an die einzelnen Kommunen und Ausgabenposten benennen)?

	Kapitel 03 13		
	Titel 633 01	Titel 633 10	Titel 633 12
2021	423,0 Mio. Euro	18,1 Mio. Euro	*
2022	555,0 Mio. Euro	19,3 Mio. Euro	*

* Das Erstattungsverfahren nach § 18 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wurde erst im Laufe des Jahres 2022 durch das Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) aufgelegt. Die erste Abwicklung erfolgte zum Jahreswechsel 2022/2023. Insgesamt wurden bislang Erstattungen in Höhe von 5.770.505,04 Euro vom BAS an Bayern ausgeschüttet und durch den Freistaat Bayern über die Regierungen an die Kommunen weitergereicht. Die nächste Ausschüttung durch das BAS erfolgt erst im Jahr 2024.

Zuständig für die Erstattungen sind die Regierungen (Art. 8 Abs. 3 Aufnahmegesetz – AufnG). Dort reichen die Landkreise und kreisfreien Städte ihre Anträge auf Kostenerstattung nach Art. 8 AufnG in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) ein. Sofern Kosten den staatlichen Landratsämtern entstehen, können diese die Kosten direkt in den Staatshaushalt verbuchen und von dort verausgaben.

Die „Ist“-Ausgaben des Freistaates im Jahr 2023 stehen im Zeitpunkt der Beantwortung (diese erfolgt im noch laufenden Haushaltsjahr) noch nicht fest. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Kommunen und Ausgabenposten wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

2.1 Wie genau erfolgen die Ausgaben für Sicherheit (siehe Teilbereich „Asyl“ im jährlichen Zuwanderungs- und Integrationsfonds im Haushaltsplan; bitte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 genau die Ausgabenposten benennen)?

Bezüglich des Ablaufes der Kostenerstattung wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Ausgabenposten wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

2.2 Wie genau erfolgen die Ausgaben für Gemeinschaftsverpflegung (siehe Teilbereich „Asyl“ im jährlichen Zuwanderungs- und Integrationsfonds im Haushaltsplan; bitte für die Jahre 2021, 2022 und 2023 genau die Ausgabenposten benennen)?

Bezüglich des Ablaufes der Kostenerstattung wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Ausgabenposten wäre mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verbunden und kann in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.

2.3 Wie genau haben die bayerischen Kommunen die geleisteten Integrationspauschalen für die Jahre 2021 und 2022 verwendet (bitte die genauen Höhen in den jeweiligen Jahren und die genauen Ausgabenposten in den Kommunen benennen)?

Auf Grundlage der bis Ende 2021 geltenden Vereinbarung mit der Bundesregierung hat der Bund letztmalig für das Jahr 2021 eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke (vormals „Integrationspauschale“) gezahlt. Ungeachtet der Forderungen aller Länder und der Kommunalen Spitzenverbände ist der Bund nicht bereit, das vor 2022 geltende Vier-Säulen-System (das u. a. die vorgenannte „Integrationspauschale“ beinhaltete) zu reaktivieren und an die aktuelle Situation anzupassen.

Der bayerische Anteil (ca. 79 Mio. Euro) an der Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke für das Jahr 2021 i. H. v. insgesamt 500 Mio. Euro ist dem Freistaat im Jahr 2021 zugeflossen und wurde zweckentsprechend vollständig zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben des „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“ verwendet. In diesem Fonds sind sämtliche Ausgaben des Freistaates für die Bereiche Asyl und Integration zusammengefasst. Darin enthalten sind insbesondere auch erhebliche Zahlungen an die Kommunen. Die Leistungen des Landes an die Kommunen für Unterbringung und Integration von Geflüchteten übersteigen die Entlastungsmittel des Bundes erheblich.

3.1 Wie genau werden die Kommunen die 120 Mio. Euro Integrationspauschale des Bundes für das Jahr 2023 anwenden (bitte nach Kommunen auflisten)?

Die geplante Integrationspauschale an die Kommunen in Höhe von 120 Mio. Euro ist keine Leistung des Bundes, sondern eine Leistung des Freistaates an die Kommunen. Sie wird finanziert aus dem bayerischen Anteil der vom Bund auf der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 10.05.2023 an die Länder zugesagten 1 Mrd. Euro (*„damit die Länder dabei unterstützt werden, ihre Kommunen zusätzlich zu entlasten und die Digitalisierung der Ausländerbehörden zu finanzieren.“*; Ziff. 1. des MPK-Beschlusses 10.05.2023), der dem bayerischen Staatshaushalt über eine Anpassung der Umsatzsteuer-Festbeträge zugunsten der Länder direkt zufließt. Zur letztmaligen Zahlung einer „Integrationspauschale“ durch den Bund für das Jahr 2021 wird auf die Antwort zu Frage 2.3 verwiesen.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) bereitet derzeit zur Umsetzung des MPK-Beschlusses vom 10.05.2023 das Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung der für die Auszahlung der sog. Integrationspauschale erforderlichen Rechtsgrundlage vor. Die Integrationspauschale soll entsprechend dem Beschluss des Ministerrats vom 01.08.2023 zu jeweils 15 Prozent für Ausgaben in den Bereichen „Integration“, „Asyl“ und „Digitalisierung der unteren Ausländerbehörden“ zu verwenden sein. Den verbleibenden Teil ordnen die Landkreise und kreisfreien Gemeinden ihrem Bedarf entsprechend einem oder mehreren dieser Bereiche zu.

3.2 Sollten die Integrationspauschalen für den Freistaat aus den Jahren 2021, 2022 und 2023 nicht ausgeschöpft werden, fließen die finanziellen Mittel wieder an den Bund zurück (bitte die genauen Zahlen für die Jahre 2021, 2022 und 2023 benennen)?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zu Frage 2.3 verwiesen. Ein Rückfluss an den Bund erfolgt nicht.

3.3 Sollten die Integrationspauschalen an den Bund zurückgeflossen sein bzw. wieder zurückfließen, wie passt dies zu der Aussage, dass die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten finanziell überlastet sind?

Zur Beantwortung wird auf die Antworten zu den Fragen 2.3 und 3.2 verwiesen.

4.1 Warum erarbeitet die Staatsregierung gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden kein Konzept, sollten die Kommunen die finanzielle Unterstützung des Bundes bei der Versorgung und Unterbringung von Geflüchteten nicht verwenden können?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

4.2 Warum wird das Vorhalten von Unterbringungskapazitäten (Vorhaltekosten) finanziell seitens der Staatsregierung nicht unterstützt?

Bei der bedarfsgerechten Kapazitätenplanung ist auf einen Laufzeitmix zu achten, so dass den zugangsbedingt schwankenden Bedarfen grundsätzlich Rechnung getragen werden kann. Die für akquirierte Asylunterkünfte anfallenden, angemessenen Kosten werden auch dann vom Freistaat getragen, wenn sie nicht voll belegt werden. Darüber hinausgehende, nicht bedarfsnotwendige, sondern nur vorsorgliche Akquisen von Liegenschaften, die damit dem allgemeinen Wohnungsmarkt entzogen würden, sind nicht vertretbar und erfolgen daher auch nicht. Aufgrund des hohen Zugangs werden im Übrigen grundsätzlich keine Kapazitäten vorgehalten, sondern alle verfügbaren Plätze auch möglichst belegt.

4.3 Warum wird die Übernahme der nicht vom Jobcenter übernommenen Unterbringungskosten für Geflüchtete im Bezug von Mitteln nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II), die noch in Sammelunterkünften wohnen, als regelhafte Leistung nicht installiert?

Der Freistaat Bayern unterstützt die Kommunen massiv durch die Duldung von „Fehlbelegern“ in staatlich finanzierten Asylunterkünften, insbesondere bei Ukrainegefährdeten. Befinden sich die Flüchtlinge im Zeitpunkt der Fälligkeit der Unterkunftsgebühren im Bezug von Mitteln nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) und wohnen noch in bayerischen Asylunterkünften, übernimmt das Jobcenter, wie bei allen anderen Leistungsbeziehenden, grundsätzlich die den Leistungsbeziehenden tatsächlich in Rechnung gestellten angemessenen Aufwendungen für die Unterkunft; für die sog. „Fehlbeleger“ daher die dem Bewohner gegenüber gemäß § 22 Abs. 1 und 2, § 23 DVAsyl festgesetzten Gebühren für die Unterkunft. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht nicht. Die Gebühren für die Unterkunft decken im Übrigen nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten des Freistaates Bayern ab.

5.1 Warum wird eine Kompensation für Gesundheits- und Pflegekosten nach SGB XII sowie des kommunalen Anteils an den Kosten der Unterkunft nach SGB II (KdU) nicht aufgenommen?

Der Freistaat kommt seinen Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber den Kommunen gerade in den Bereichen Asyl und Integration umfassend nach. Über künftige Kostenerstattungen entscheidet der Haushaltsgesetzgeber.

5.2 Warum werden die Kapazitäten der Landesaufnahmeeinrichtungen nicht erhöht?

Die Kapazitäten der ANKER wurden und werden bedarfsangemessen erhöht.

5.3 Warum werden weiterhin den Kommunen keine landeseigenen Immobilien des Freistaates Bayern zum Zwecke der Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung gestellt?

Anders als in der Frage unterstellt hat der Freistaat Bayern geeignete landeseigene Immobilien zum Zwecke der Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung gestellt und wird dies auch weiterhin konsequent tun.

6.1 Falls doch Immobilien zur Verfügung gestellt werden, welche (bitte die Standorte, die Kapazität und die Belegung benennen)?

Insgesamt werden derzeit 43 staatliche Liegenschaften im Rahmen der Asyl- oder Flüchtlingsunterbringung genutzt. Die Standorte, Kapazitäten und Belegung können der beigefügten Tabelle entnommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die tatsächlich belegbaren Bettenplätze und entsprechend auch die reelle Belegung an vielen belegungsstrukturellen Faktoren orientieren und kurzfristig variieren können. Sechs weitere Objekte sind zudem in konkreter Planung oder bereits in Umsetzung. Darüber hinaus werden 17 weitere Objekte derzeit auf ihre Eignung geprüft.

6.2 Wie viele bundeseigene Immobilien werden in Bayern zur Flüchtlingsunterbringung genutzt (bitte die Standorte, Kapazitäten, die tatsächliche Belegung und die zusätzlich geplanten in Bayern zur Flüchtlingsunterbringung genutzten bundeseigenen Immobilien benennen)?

Insgesamt werden derzeit 64 Bundesliegenschaften im Rahmen der Asyl- oder Flüchtlingsunterbringung genutzt, wobei sich darunter auch mehrere einzelne Wohnungen mit einer Kapazität von vier bis sechs Plätzen befinden. Die Standorte, Kapazitäten und Belegung können der beigefügten Tabelle entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die tatsächlich belegbaren Bettenplätze und entsprechend auch die reelle Belegung an vielen belegungsstrukturellen Faktoren orientieren und kurzfristig variieren können. Zusätzlich werden aktuell sechs Objekte seitens des StMI oder der Regierungen auf ihre Eignung zur Unterbringung von Asylbewerbern geprüft. Diese befinden sich im Landkreis München (zwei), sowie jeweils eine im Landkreis Erding, im Landkreis Landsberg am Lech, im Landkreis Coburg und in der Stadt Kempten.

6.3 Wie möchte die Staatsregierung die Forderungen der Integrationsgipfel der oberbayerischen Landräte und der Kreisvorsitzenden des Gemeindetags erfüllen, die bei der Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten den Personalmangel, fehlende Liegenschaften des Freistaates und eine faire Verteilung Geflüchteter bis hinunter auf die Gemeindeebene thematisiert haben (bitte die genauen Maßnahmen benennen, die auf die genannten Punkte eingehen)?

Bezüglich der Zurverfügungstellung von Liegenschaften des Freistaates Bayern wird auf die Antwort zu Frage 5.3 verwiesen.

Die Verteilung innerhalb Bayerns richtet sich nach den in § 3 DVAsyl festgesetzten Quoten. Für alle bayerischen Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte ist damit geregelt, wie viele Asylbewerber oder Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine aufzunehmen sind. Diese Quote richtet sich nach der Einwohnerzahl und gewährleistet damit eine gleichmäßige Verteilung innerhalb Bayerns. Für die Verteilung innerhalb der Landkreise ist in der DVAsyl die Mitwirkungspflicht der kreisangehörigen Gemeinden normiert.

Sofern sich die kommunalen Spitzenverbände auf andere Verteilmaßstäbe für kreisangehörige Gemeinden einigen, besteht seitens des StMI jederzeit Gesprächsbereitschaft.

Der Personal- und Sachaufwand für das Landratsamt als staatliche und kommunale Behörde ist grundsätzlich vom Landkreis selbst zu tragen. Dieser erhält als Ausgleich für übertragene bzw. staatliche Aufgaben u. a. staatliche Stellen und Finanzzuweisungen nach Art. 7 und 9 Bayerisches Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Seit 2015 wurde der Stellenbestand im Staatshaushalt für die bayerischen Landratsämter um rund 1 000 Stellen erhöht. Spezifisch für den Bereich Asyl werden Personalkosten der Landkreise für die Unterbringung von Asylsuchenden und für Unterstützungskräfte im Bereich Asyl erstattet. Es ist im o. g. dualen System vorgesehen, dass für staatliche Aufgaben auch kommunales Personal eingesetzt wird und umgekehrt.

In den Gemeinden und Städten ist ausschließlich kommunales Personal tätig.

7.1 Wie viele Geflüchtete hat Bayern aktuell nach dem Königsteiner Schlüssel aufgenommen (bitte nach Regierungsbezirken, Unterbringungsformen ANKER und Dependancen, Gemeinschaftsunterkünften und dezentralen Unterkünften sowie ukrainischen Geflüchteten und Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern trennen)?

7.2 Wie viele Geflüchtete sind in den Kommunen untergebracht (bitte nach Unterbringungsformen und Kommunen auflisten sowie ukrainische Geflüchtete und Geflüchtete aus anderen Herkunftsländern trennen und nach den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 auflisten)?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Entwicklung der in staatlichen Unterkünften untergebrachten Personen stellt sich seit 2020 wie folgt dar:

	Anzahl
31.12.2020	rd. 69 200
31.12.2021	rd. 72 300
31.12.2022	rd. 136 800
30.11.2023	rd. 171 000

Aufteilung im Einzelnen:

	ANKER	Gemein- schafts- unter- künfte	De- zentrale Unter- künfte	Ukraine- Unter- künfte	Über- gangs- wohn- heime	Gesamt	davon Kriegs- flüchtlinge aus der Ukraine
31.12.2020	rd. 5 700	rd. 25 100	rd. 35 900	0	rd. 2 500	rd. 69 200	0
31.12.2021	rd. 8 300	rd. 24 800	rd. 34 700	0	rd. 4 500	rd. 72 300	0
31.12.2022	rd. 13 400	rd. 27 400	rd. 58 900	rd. 30 600	rd. 6 500	rd. 136 800	rd. 35 700
30.11.2023	rd. 11 650	rd. 28 900	rd. 86 550	rd. 36 300	rd. 7 600	rd. 171 000	rd. 47 400

Alle untergebrachten Asylbewerber sind in Kommunen untergebracht. Denn auch wenn die Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber eine staatliche Aufgabe ist, sind die Unterkünfte in einem Gemeindegebiet gelegen und wirken sich daher insbesondere infrastrukturell aus (v. a. Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Schulen).

7.3 Sollten keine Zahlen auf der kommunalen Ebene genannt werden, wie kann dann die Aussage getroffen werden, dass die Kommunen bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten überfordert sind (siehe zuletzt die Protokollerklärung des Freistaates Bayern bei der Besprechung der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit dem Bundeskanzler am 06.11.2023: „Der irreguläre Migrationsdruck muss unverzüglich und umfassend begrenzt werden. Ansonsten drohen die völlige Überforderung der Kommunen und eine Gefährdung der politischen Stabilität des Landes. [...] Es bedarf einer realistischen Integrationsgrenze für Deutschland, die sich am Leistungs- und Integrationsvermögen der Kommunen orientiert.“)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7.2 verwiesen. Das StMI steht im Übrigen in engem Austausch betreffend die Unterbringung mit den Bezirksregierungen, Kreisverwaltungsbehörden sowie den Kommunalen Spitzenverbänden als Interessenvertretern der Kommunen. Insbesondere auch, um Rückmeldungen und aktuelle Herausforderungen von dort zu erhalten. Die Rückmeldungen deuten alle auf eine übermäßige Belastung der Kommunen hin.

8.1 Wie viele Geflüchtete sind auszugsberechtigt (bitte nach Regierungsbezirken, Unterbringungsformen und Kommunen auflisten)?

In den staatlichen Unterkünften sind derzeit 52 900 sog. Fehlbeleger untergebracht, welche auszugsberechtigt sind.

Eine detailliertere statistische Auswertung, insbesondere nach Regierungsbezirken und Unterkunftsarten, liegt dem StMI nicht vor und kann innerhalb der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit auch nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand geleistet werden.

- 8.2 Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung im Rahmen der Städtebauförderung im Jahr 2023 eingeleitet, um Wohnraum auch für Geflüchtete zu schaffen (bitte nach Anzahl geschaffener Wohneinheiten getrennt nach Regierungsbezirken auflisten)?**
- 8.3 Wie viele Gemeinden wurden im Rahmen der Initiative „Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen“ im Jahr 2023 dabei unterstützt, Wohnraum für Geflüchtete zu schaffen (bitte die Gemeinden nach Landkreisen und Regierungsbezirken auflisten)?**

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Jahr 2023 hat die Staatsregierung im Rahmen der Städtebauförderung keine neuen Maßnahmen eingeleitet, um Wohnraum für Geflüchtete zu schaffen. Jedoch wurde 2022 im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine die Förderinitiative „Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen“ neu aufgelegt und deren Anwendungsmöglichkeiten erweitert. Der Staat unterstützt Gemeinden mit der Städtebauförderung bei der Sanierung leer stehender Gebäude im Ortskern, damit sie anschließend als Wohnraum für ukrainische Kriegsflüchtlinge und anerkannte Flüchtlinge dienen können. Die bayerischen Städte und Gemeinden haben 2023 keine Maßnahmen zur Förderung in der Förderinitiative „Leerstand nutzen – Lebensraum schaffen“ beantragt.

Anlage zu Frage 6.1 – Staatliche Liegenschaften in Nutzung

Kreisverwaltungsbehörde	Anzahl der Objekte	Regelmäßig belegbare Bettenkapazität ¹	Aktuelle Belegung (Stand KW 49/2023)
Oberbayern			
Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	2	157	135
Landkreis Berchtesgadener Land	1	45	22
Landkreis Ebersberg	3	187	194
Landkreis Fürstenfeldbruck	1	79	87
Landkreis Landsberg am Lech	1	77	72
Landkreis Miesbach	2	62	72
Landeshauptstadt München	4	393	375
Landkreis Starnberg	2	122	100
Landkreis Weilheim-Schongau	1	34	38
Niederbayern			
Stadt Landshut	1	112	109
Landkreis Passau	1	29	24
Oberfranken			
Stadt Bayreuth	1	135	96
Landkreis Bayreuth	1	18	15
Landkreis Kronach	2	37	34
Landkreis Kulmbach	1	29	16
Oberpfalz			
Stadt Amberg	1	19	20
Landkreis Cham	2	34	17
Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	1	14	15
Stadt Regensburg	1	480	411
Landkreis Schwandorf	1	154	137
Mittelfranken			
Landkreis Fürth	1	400	361
Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim	1	15	16
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen	1	19	21
Unterfranken			
Landkreis Main-Spessart	2	136	141
Landkreis Würzburg	1	80	91
Stadt Würzburg	1	144	153
Schwaben			
Stadt Augsburg	3	495	400
Landkreis Donau-Ries	2	38	0 (Sanierungsmaßnahmen)
Stadt Kempten	1	108	109

¹ Bei „regelmäßig belegbare Bettenkapazität“ werden die Kapazitäten mit 80 Prozent der vorhandenen Kapazitäten oder der politisch vereinbarten Belegungsobergrenze dargestellt. Im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof (ORH) ist bei einer Auslastung der vorhandenen Kapazität von 80 Prozent von einer Vollausslastung (z. B. wegen familiengerechter Belegung, Renovierungen etc.) auszugehen. Die tatsächliche maximale Platzzahl kann daher die regelmäßig belegbare Bettenkapazität überschreiten.

Anlage zu Frage 6.2

Kreisverwaltungsbehörde	Anzahl der Objekte	Regelmäßig belegbare Bettenkapazität ¹	Aktuelle Belegung (Stand KW 49/2023)
Oberbayern			
Landkreis Berchtesgadener Land	1	30	23
Landkreis Fürstenfeldbruck	1	1 000	810
Landkreis Garmisch-Partenkirchen	1	304	311
Landkreis Landsberg am Lech	21	538	677
Landkreis München	2	432	387
Landkreis Pfaffenhofen/Stadt Ingolstadt	1	720	804
Landkreis Pfaffenhofen	1	120	59
Landkreis Starnberg	1	37	37
Landkreis Traunstein	1	48	21
Landeshauptstadt München	2	683	331
Niederbayern			
Landkreis Deggendorf	1	501	468
Landkreis Freyung-Grafenau	1	136	162
Oberfranken			
Stadt Bamberg	1	1 562	2 411
Oberpfalz			
Landkreis Neumarkt i.d. Opf.	1	26	32
Stadt Regensburg	1	416	385
Landkreis Schwandorf	1	10	12
Stadt Weiden i.d. Opf.	1	265	259
Mittelfranken: keine Bundesliegenschaft			
Unterfranken			
Stadt Aschaffenburg	1	320	352
Landkreis Schweinfurt	1	1 200	1 337
Stadt Würzburg	2	496	578
Schwaben			
Landkreis Augsburg	1	51	59
Stadt Kempten	20	94	89

¹ Bei „regelmäßig belegbare Bettenkapazität“ werden die Kapazitäten mit 80 Prozent der vorhandenen Kapazitäten oder der politisch vereinbarten Belegungsobergrenze dargestellt. Im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof (ORH) ist bei einer Auslastung der vorhandenen Kapazität von 80 Prozent von einer Vollauslastung (z. B. wegen familiengerechter Belegung, Renovierungen etc.) auszugehen. Die tatsächliche maximale Platzzahl kann daher die regelmäßig belegbare Bettenkapazität überschreiten.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.